
KONSUMENTENSCHUTZ UND JURISTENMONOPOL

Rezension von: Heinz Krejci
(Herausgeber), Handbuch zum
Konsumentenschutzgesetz
ORAC-Verlag, Wien 1981

Rechtswissenschaftliche Literatur soll im Besprechungsteil dieser Zeitschrift nur ausnahmsweise Platz finden. Der Sachverhalt rechtfertigt die Ausnahme ein bißchen: Immerhin ist das Konsumentenschutzgesetz bislang das erste Gesetz, das „zum Schutz der Verbraucher“ geschaffen wurde und auch das erste Gesetz, dem bereits im Entwurfsstadium ein in Buchform erschienener rechtswissenschaftlicher Kommentar gewidmet wurde. Das nunmehr rund zwei Jahre alte Konsumentenschutzgesetz hat sicherlich den Schutz des Verbrauchers vor unfairen Verkaufspraktiken (z. B. psychologischer Kaufzwang bei Vertreterbesuchen, Abschneiden von Gewährleistungsansprüchen in Vertragschablonen usw.) verbessert und damit erst ein Stück Privatautonomie des Verbrauchers wiederhergestellt. Dieses zum Schutz der Verbraucher bestimmte Gesetz bringt darüber hinaus nichts radikal Neues; – leider ist es für die Betroffenen nahezu unlesbar, da die Formulierungen nicht gerade „verbraucherfreundlich“ gefaßt wurden.

Das vorliegende Handbuch bringt auf rund 1000 Seiten neben einer abrißartigen Darstellung des österreichischen Konsumenten(schutz)rechts, die sicherlich zu den lesenswertesten Beiträgen des Buches gehört, eine Zusammenfassung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und 22 Aufsätze zu Spezialfragen. Vielfach Schützen-

hilfe, könnte man meinen, für betroffene Branchen, haben sich bislang doch manche große Geschäftszweige, wie Kreditinstitute und Versicherungen, beharrlich nicht in der Lage gesehen, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Konsumentenschutzgesetz anzupassen.

Nicht nur bei den Aufsätzen dieses Buches, sondern generell in der rechtswissenschaftlichen Literatur stehen immer wieder drei Tendenzen ins Auge – vielleicht hier durch die thematische Zentrierung um ein Gesetz zum Schutz der Konsumenten etwas deutlicher abgehoben:

1. Viele Rechtswissenschaftler erzeugen – ob mit oder ohne Absicht ist sekundär – den Anschein, als ob sie generell die Fachleute in dem Gebiet, auf dessen Recht sie sich spezialisieren, sind. Es gilt hier quasi die Gleichung, wenn einer sich mit speziellen Rechtsnormen auskennt, weiß er, wie's im Leben blüht und läuft – und laufen sollte.

Das ist im Bereich des abweichenden Verhaltens so – Strafrechtler ersetzen hier kurzerhand Psychologen und Devianzsoziologen, ebenso natürlich im Bereich des Konsumverhaltens. Rechtsgelehrte tüfteln an der Analyse der Marktvorgänge und an der Marktsituation des Konsumenten und handhaben eine Materie, von der sie vielfach zuwenig verstehen.

Dieser Trend, andere Disziplinen bestenfalls als Hilfswissenschaften gelten zu lassen, dem Rechtsbereich aber die Position der fachlichen Autorität schlechthin zuschanzen, ist nicht ungefährlich: er führt zu einer schief gelegten Topik nicht nur in der Perspektive des Soziallebens, sondern im Sozialleben selbst.

2. In der Rechtswissenschaft tritt vielfach ein konservierendes Bemühen zutage. Damit ist gar nicht so sehr gemeint, daß Juristen, vielfach aber auch andere homogene Berufsgruppen wie Ärzte oder Lehrer, ähnliche Haltungen aufweisen und das Leben rund um sie herum unter ähnlichen

Blickwinkeln betrachten. Aus einem bestimmten Milieu zu kommen und es während der ganzen Ausbildung nie verlassen zu haben, das ist eines der gravierenden Probleme dieser Berufsgruppen und der Gesellschaft.

Dies hat wahrscheinlich auch Anteil an jener immer wieder durchschimmernden Vorliebe der rechtswissenschaftlichen Literatur, zu belegen, daß eine ersetzte Rechtsnorm nicht viel schlechter war, eigentlich die ersetzende Norm nichts wesentlich Neues bringt, ja zum Glück nach wie vor das Alte gilt. Ein Beispiel sei dazu herausgegriffen: Das Konsumentenschutzgesetz legt fest, daß das Fehlen einer Gewerbeberechtigung jedenfalls Irrtum in der Person des Vertragspartners begründet und damit eine Vertragsanfechtung ermöglicht. In einem seiner Beiträge versucht der Herausgeber darzustellen, daß eben das nicht der Fall ist, da es ja bei Rechtsgeschäften auf Vertrauenswürdigkeit ankommt. Womit unterstellt wird, daß es einem Unternehmer auch dann noch nicht an Vertrauenswürdigkeit mangle, wenn er sich über gesetzliche Vorschriften (Gewerbeberechtigung) hinwegsetzt.

Ein physiognomisches Epiphänomen für diese konservierende Tendenz in der Rechtswissenschaft ist oft auch im Sprach- und Schreibstil ersichtlich; nicht so sehr die termini technici bringen dies mit sich, denn die hat notwendigerweise jede Fachsprache, sondern der Sprachduktus, der Unterzug von betulichen Aus-

drücken wie: Unter Ansehung des Umstandes, daß ... sohin ... anher ... hervorgehoben soll insbesondere sein ... usw. Die vorsichtigen Anschmiegunen an Sachverhalte und der häufige Konjunktiv, diese eigenartige Mischung aus zurückhaltendem Umschreiben und glattem Feststellen erinnert an den „Jargon der Eigentlichkeit“ Adornos.

3. Augenfällig ist auch der Möglichkeitsverlust in der rechtswissenschaftlichen Perspektive, der letztlich nahezu auf einen Wirklichkeitsverlust hinausläuft: Probleme werden nicht nur auf die Folie der Rechtsnorm projiziert und damit eindimensional dargestellt analysiert, die Eintrittskarte in die Gelehrsamkeit der Rechtswissenschaft besteht offenbar in einem Verzicht auf alles das, was nicht einem strikten Pragmatismus entspricht. Problemperspektiven und Lösungsansätze können sich nur in der festen Denkschiene der Rechtsnormenstruktur ergeben: Entwickelbar ist nur das, Fortschritt ist nur in jene Richtung möglich, die gleichsam vorprogrammiert ist. Die Praxis der Fehlgewichtung in den juristischen Analysen – es ist wirklich bemerkenswert, wie viele rechtswissenschaftliche Aufsätze den belanglosesten Fragen gewidmet sind – wundert einen dann nicht mehr. Allerdings sind darum wohl auch viele rechtlichen Neufassungen und Rechtsreformen in ihrer Essenz mager.

Karl Kollmann